

- die Werk­tätigen anderer Betriebe, die auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen in diesem Betrieb zeitweise bestimmte Arbeiten verrichten (vgl. z. B. TGL 30104).
- die Werk­tätigen, die aus anderen Betrieben im Bereich eines Generalauftragnehmers tätig werden,
- die Bürger, die sich mit Genehmigung des Betriebsleiters zeitweise im Bereich des Betriebes oder der Baustelle aufhalten oder in der Produktion tätig werden, ohne daß sie in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen (z. B. polytechnischer Unterricht) oder sich in keiner Weise an der Produktion beteiligen (z. B. Besichtigungen). Die Verantwortung erstreckt sich nicht auf Personen, die das Betriebsgelände widerrechtlich bzw. unbefugt betreten haben (vgl. BG Cottbus, NJ 1971/11, S. 338),
- die Bürger, die sich nicht im Betrieb oder auf der Baustelle aufhalten, z. B. Einwohner von in der Nähe gelegenen Wohnstätten, Passanten auf einer angrenzenden öffentlichen Straße, aber vor Gefahren, die aus dem Produktionsprozeß erwachsen können, geschützt werden müssen (OG Präsidium, Beschluß vom 13. 9.1978, Ziff. 13).

Die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden von Genossenschaften erstreckt sich nur auf den Bereich der genossenschaftlichen Produktion, auf alle genossenschaftlich genutzten Bauten, Anlagen und Geräte. In den LPG ist der Vorsitzende nicht verantwortlich für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der individuellen Haus- bzw. Viehwirtschaft (vgl. OGNJ 1972/5, S. 179).

6. Verantwortlich für die Einhaltung der **Schutzgüte** (vgl. §3 ASVO) sind in den Produktionsbetrieben Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter (vgl. § 6 Abs. 3 ASVO, OG Präsidium, Beschluß vom 13.9.1978, Ziff. 7).

Die Verantwortung des Leiters des Arbeitsmittel herstellenden bzw. Arbeitsverfahren entwickelnden Betriebes (§ 205 AGB, § 5 ASVO) besteht darin, daß er durch Leitungsmaßnahmen die Schutzgüte der in

seinem Verantwortungsbereich projektierten, konstruierten und hergestellten Arbeitsmittel sowie entwickelten Arbeitsverfahren verwirklicht und weiterentwickelt (vgl. OGSSt Bd.II, S. 170). Die Projektierungsingenieure, Konstrukteure und Technologen sind in ihrem Verantwortungsbereich dafür verantwortlich, daß den Schutzgüteanforderungen im einzelnen Rechnung getragen wird.

Der Betriebsleiter des die Arbeitsmittel nutzenden Betriebes hat die Pflicht, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand erhalten zu lassen, d. h., sie zu warten, zu pflegen und, soweit Reparaturen erforderlich sind, sie unverzüglich instand setzen zu lassen (vgl. OGNJ 1972/17, S. 520). Die Ursachen für Arbeitsgefahren und Arbeiterschwermissen sind häufig in der verwendeten Technik bzw. in der angewandten Technologie zu suchen. Die Arbeitsgefahren beseitigen heißt vor allem die Anlagen entsprechend der Schutzgüte herzustellen und instand zu setzen. Bei der Sanierung bereits in Betrieb befindlicher Anlagen ist dabei die Schutzgüte schrittweise zu verwirklichen (OG-Urteil vom 6.1.1972/2 Ust 34/71). Wenn die völlige Beseitigung der technischen Ursachen der Arbeitsgefahren aus technischen oder ökonomischen Gründen noch nicht verwirklicht werden kann, haben die Verantwortlichen solche Maßnahmen einzuleiten, die die vorhandenen Gefahren möglichst wenig wirksam werden lassen (OG-Urteil vom 10. 6.1976/2 b OSK 10/76).

7. Der Verantwortliche für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes darf nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er ihm in seinem Verantwortungsbereich obliegende **gesetzliche oder berufliche Pflichten schuldhaft verletzt** und dadurch die im Tatbestand beschriebenen Folgen schuldhaft verursacht hat.

Die gesetzlichen Pflichten ergeben sich nicht nur aus dem Arbeitsgesetzbuch, sondern insbesondere auch aus der Arbeitsschutzverordnung, den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, den Arbeits-